

Besondere Bedingung Nr. 9868
ALLIANZ BUSINESS - Kühlgut
Verkaufspreis als Versicherungswert für Handelsbetriebe

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen - Tiefkühlgutversicherung (ABTG 2013):

Abweichend von Artikel 7 gilt für fest verkaufte Handelswaren der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert.

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fest verkaufte Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten.